

Zeitschrift: Film und Radio mit Fernsehen
Herausgeber: Schweizerischer protestantischer Film- und Radioverband
Band: 17 (1965)
Heft: 14

Rubrik: X. Generalversammlung der Interfilm in Paris

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 03.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

alle Langfilme italienischer Herkunft der "obligatorischen Programmation" unterstellt werden: Der Ausdruck ist missverständlich, er bedeutet nur, dass Filme, denen dies geschieht, einen Teil der in Italien sehr hohen Billetsteuer zurückverlangen können. Ausgenommen sind aber Filme, "die technisch ungenügend sind, und weder künstlerische noch Unterhaltungs- noch kulturelle Qualität besitzen". Der Artikel ist ein schwieriges Kompromisswerk gewesen, das erst nach langen Diskussionen der Regierungsparteien des linken Zentrums, von den Christlich-Demokraten bis zu den Sozialisten, zustande kam. Es ist eigentlich das Geschick des sozialistischen Ministers Corona gewesen, der alle Beteiligten auf diesen Text einigen konnte.

Es muss dabei festgehalten werden, dass der fragliche Artikel nicht etwa die Produktion von Filmen verhindern will, welche den angeführten Anforderungen nicht entsprechen. Jedermann kann in Italien einen Film herstellen und ihn den Kinos anbieten; es gibt auch keinen Kartellvertrag zwischen Kinos und Verleihern analog jenem in der Schweiz. Praktisch aber wird er durch die Steuern so belastet, dass ihm die Lust zu solchem Tun für den Rest seines Lebens vergeht.

Was die Anforderungen an die Filme im Einzelnen anbetrifft, so ist das Erfordernis "technisch einwandfrei" überflüssig. Dass jemand verkehrt bedruckte Filme liefert, oder ohne Tonband, usw., kommt ja heute kaum vor (ausgenommen bei gewissen Filmaestheten, die absichtlich solche Dinge versuchen, um eine "neue Filmsprache" zu finden.)

Ein Geheimnis dürfte auch bleiben, was für ein Unterschied zwischen "künstlerischer" Qualität und "kultureller" Qualität bestehen soll. Wenn ein Film künstlerisch wertvoll ist, so ist er es auch kulturell. Das Umgekehrte trifft deshalb nicht immer zu, weil kulturell gute Filme auch solche wissenschaftlicher oder pädagogischer Art sein können. Aber solche Filme werden kaum je in das Spielprogramm der Kinos aufgenommen, weshalb sie auch nicht die Rückvergütung beanspruchen können.

Fragwürdiger erscheint das Erfordernis der Unterhaltungsqualität. ("Qualità spettacolare"). Fällt zum Beispiel "Wilde Sünderinnen" oder "Nackte Nächte" auch darunter? Bekanntlich rennt ein bestimmter Teil des Publikums in solche Filme, auch wenn die Kritik sie noch so sehr verreisst.

Eine andere Schwierigkeit besteht darin: wer entscheidet, ob die genannten Qualitäten in einem Filme vorhanden seien? Schliesslich kommt es auf die sachgemässe Anwendung eines Gesetzes an; ansonst taugen die besten Gesetze nichts. Beim bisherigen Gesetz wurde immer wieder beklagt, dass die staatlichen Rückzahlungen an wertlose Filme gingen, während dienstvolle oft das Nachsehen hätten.

Aber sei dem wie ihm wolle, die Parteien hatten sich auf diesen Text geeinigt. Dann kam der Donnerschlag. Wie wir berichteten, setzte der Vatikan zu einem massiven Angriff allgemein auf den Film, und den italienischen im besondern, an. Fast gleichzeitig erklärte ein Teil der christlich-demokratischen, (katholischen) Fraktion, sie seien mit dem vorgeschlagenen Artikel 5 nicht mehr einverstanden. Ihr Änderungsantrag sah vor, dass zu den Erfordernissen für einen anerkannten Film auch "der Respekt der ethisch-sozialen Grundsätze gehöre, die sich an der Basis der Verfassung befinden, unter Ausschluss irgendeiner ideologischen Discrimination". Offenbar wollte man dadurch ein für allemal die vom Vatikan für richtig gehaltenen Grundsätze auch für Filme durchsetzen, die blossen Unterhaltungscharakter haben.

Die Linke, auch soweit sie in der Regierung vertreten ist, wollte jedoch auf keinen Fall darauf eingehen. In grösstem Zorn sauste ein Haufen von Protesten und Drohungen mit Stürzung auf die Christlich-Demokraten nieder. Sie verlangte, dass auch diese bei ihrer früheren Zustimmung blieben, dass ein solcher Wortbruch verletzend sei, eine direkte Einmischung der Kurie in die Gesetzgebung darstellte usw. Ein Sozialist beantragte, in Zukunft sollen die Sitzungen der Kammer gleich im Vatikan abgehalten werden. Es war offensichtlich, dass die gesamte Linke bis in die Mitte hinein eine geistig-politische Zensur der zukünftigen Filmproduktion Italiens befürchtete, eine weltanschauliche Kontrolle, wenn der Zusatzantrag angenommen würde.

Beide Gruppen beharrten auf ihren Standpunkten. Die ganze Nacht versuchte der Ministerpräsident mit Hilfe von Minister Corona eine Verständigung zu erzielen. Am folgenden Morgen sah es bedenklich aus; es war unverkennbar, dass die Parteien der Linken aus der Regierung austreten und gegen sie stimmen würden, falls die Christlich-Demokraten nicht auf ihren Abänderungsantrag verzichten würden. Es gelang immerhin den Ministern, einige Zeit zu gewinnen, und das erwies sich in der Folge als das Richtige.

Man muss im Vatikan zur Ansicht gekommen sein, dass eine Regierungskrise zur jetzigen Zeit nicht erwünscht sei, wahrscheinlich auch, dass die gestellte Forderung eine solche doch nicht rechtfertigte. Ebenso plötzlich, wie sie gestellt worden war, erklärten jetzt die Christlich-Demokraten sich unter gewissen Bedingungen zum Verzicht auf sie bereit. Es kam zu langen Verhandlungen unter den Regierungsparteien, die tatsächlich mit dem Verzicht auf den Änderungsantrag endigten. Allerdings mussten sich die Gegner zur einer schärferen Prüfung jener Filme bereit erklären, die ein erotisch-sexuelles Thema behandeln. Dazu konnten sie sich leichten Herzens verstehen, da auch in Italien von Produzenten der Versuch gemacht wird, die durch das Fernsehen erlittenen Verluste durch mehr Gewagtheiten in den Bildern auszugleichen.

Der neue Text wird nun an den Senat gehen, dürfte aber dort selbstverständlich keinen grossen Schwierigkeiten mehr begegnen. Wie sich das neue Gesetz auf die zukünftige Produktion auswirken wird, wird sich erst noch zeigen müssen. Fellini erklärte schon jetzt, dass er sich vielleicht "nach einem andern Land" umsehen müsse, um in Ruhe zu produ-

zieren. Besonders scharf ablehnend verhielt sich Visconti. Doch dürften sich diese Einwände mehr auf den Zusatzantrag bezogen haben, der jetzt dahingefallen ist. Wenn nicht alles trügt, wird aber auch ein Film wie "Dolce vita" unter dem neuen Gesetz kaum mehr produziert werden können.

X. GENERALVERSAMMLUNG DER INTERFILM IN PARIS

Die INTERFILM, das internationale evangelische Filmzentrum, hält seine Generalversammlung am 8. - 10. Oktober in

Paris

ab, wo es vor 10 Jahren gegründet wurde.

Die Zusammenkunft soll der Besinnung über die mannigfaltigen Einflüsse der überhandnehmenden Bildwelt auf den modernen Menschen dienen und die Aufgaben herausstellen, die sich aus solchen Überlegungen für die evangelische Filmarbeit ergeben.

Das Programm sieht vorläufig vor:

Freitag, 8. Oktober, abends: Festversammlung mit Begrüssung durch die Vertreter des Staates, der Kirche und der INTERFILM. Vortrag "Die geistigen Einflüsse der neuen Bildwelt auf den modernen Menschen".

Samstag, 9. Oktober, vormittags: Führung durch das "evangelische Paris" gemeinsames Mittagessen auf Einladung von Interfilm
nachmittags: Arbeitssitzung "Panorama Kirche und Film" mit Berichten über die evangelische Filmarbeit in den einzelnen europäischen Ländern mit Vorführung von prämierten Kurzfilmen
abends: Bootsfahrt zur engeren Kontaktnahme auf der Seine oder Omnibusfahrt durch das nächtliche Paris

Sonntag, 10. Oktober, vormittags: Oekumenischer Gottesdienst in der evangelischen Kirche von Passy

Alle Glaubensgenossen, die sich für evangelische Film- und Fernseharbeit interessieren und die Unentbehrlichkeit internationaler Zusammenarbeit auf diesem Gebiet bejahen, sind freundlich und herzlich eingeladen. Wir hoffen auch aus unserem Land auf einen entsprechenden Aufmarsch, besonders auch aus der Westschweiz. Bei genügender Beteiligung auch Organisation mit Autocars möglich.

Alle weiteren Mitteilungen werden in diesem Blatt veröffentlicht. Wir bitten sehr, das angezeigte Datum zu reservieren. Anmeldungen möglichst frühzeitig an das Verbandssekretariat in Zürich 8048, Badenerstr. 654

DAS ZEITGESCHEHEN IM FILM Die neuesten, schweizerischen Filmwochenschauen

No. 1169: Originelle Marschprüfung in der Umgebung Berns - Das Grosse Einsiedler Welt-Theater - 75 Jahre Gottfried Keller-Stiftung - Tour de Suisse 1965.

No. 1170: Tour de Suisse (II) - 1000 Jahre Entfalten - Der Car der Freundschaft (Invalidenbus) - Drei Vernissagen von drei extravaganteren Basler Künstler - Fest der Zusammengehörigkeit aller Rhone-Anwohner in Genf.

Aus aller Welt

Deutschland

-Im Anschluss an eine Arbeitstagung in Frankfurt a. M., die der Stellung der evangelischen Kirche zur Aktion "Saubere Leinwand" galt, wurde lt. "Kirche und Film" festgestellt, dass der Vorstand des Filmwerkes der Evangelischen Kirche in Deutschland sich nicht in der Lage sieht, Forderungen nach Einfügungen eines "Sittenparagraphen" in das Grundgesetz zugunsten einer wirksameren Filmkontrolle gutzuheissen.